



➔ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Einrichtung von Auskunftssperren Seite 1
- Umweltverträglichkeitsprüfung Seite 2
- Winterdienst Seite 2f.
- Bebauungsplan Bilhildisstraße Seite 4f.
- Bebauungsplan Große Langgasse Seite 5f.
- Bebauungsplan Martin-Luther-Straße Seite 7f.
- Bebauungsplan Peter-Weyer-Straße Seite 8f.
- Bebauungsplan Bahnfläche Mombacher Straße/
Rahmenplanung Bahngelände Mombacher
Straße Seite 10f.
- Einrichtung Zweckverband/ADD Seite 11f.
- Berufung Ersatzperson Ortsbeirat Seite 16

Gremien

- Gemeinsame Sitzung Ausschuss für Finanzen
und Beteiligungen und Haupt- und Personalaus-
schuss Seite 17
- Werkausschuss GWM Seite 17
- Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen
Seite 18
- Stadtrat Seite 18
- Werkausschuss KDZ Seite 18
- Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim Seite 19
- Ortsbeirat Mainz-Neustadt Seite 19f.
- Ortsbeirat Mainz-Marienborn Seite 20
- Bau- und Sanierungsausschuss Seite 20
- Beirat für Migration und Integration Seite 21
- Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg Seite 21
- Ortsbeirat Mainz-Ebersheim Seite 21

➔ Öffentliche Bekanntmachungen

Einrichtung von Auskunftssperren

Die Landeshauptstadt Mainz, Bürgeramt, weist darauf hin, daß nach dem Meldegesetz Rheinland-Pfalz Anträge auf Einrichtung von Auskunftssperren möglich sind.

Auf entsprechendem Antrag werden

- die Daten von Familienmitgliedern, die keiner oder nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören wie der Meldepflichtige, nicht an die Kirchen übermittelt,
- keine Melderegisterauskünfte erteilt, wenn hierdurch dem Betroffenen oder einer anderen Person eine Gefahr für

Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder andere schutzwürdige Belange erwachsen kann,

- keine erweiterten Melderegisterauskünfte oder Gruppenauskünfte erteilt. Das berechtigte Interesse an dieser Auskunftssperre ist nachzuweisen,
- keine Alters- oder Ehejubiläen weitergegeben. Das Widerspruchsrecht kann innerhalb von 2 Monaten vor dem Jubiläum nicht mehr ausgeübt werden,
- keine Daten an Adressbuchverlage weitergegeben,
- keine Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern oder Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen weitergegeben,
- keine Melderegisterauskünfte über das Internet erteilt.
- keine Daten an Unternehmen übermittelt, die diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung verwenden wollen.
- keine Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung übermittelt.

Anträge können schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Landeshauptstadt Mainz
- Bürgeramt -
Kaiserstraße 3 - 5
55116 Mainz

Öffnungszeiten:

Mo	11.00 – 19.00 Uhr
Di	11.00 – 17.00 Uhr
Mi	07.00 – 13.00 Uhr
Do	07.00 – 13.00 Uhr
Fr	07.00 – 14.30 Uhr

oder bei den **jeweiligen Ortsverwaltungen** gestellt werden.

Landeshauptstadt Mainz
Bürgeramt
Dieter Hanspach
Amtsleiter



Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Verfahren zur Plangenehmigung der Umgestaltung und Sanierung der Kaimauer im Bereich K7 im Zoll- und Binnenhafen Mainz)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz für die Durchführung von Umgestaltungsmaßnahmen am Molenkopf im Bereich der Südmole des Zoll- und Binnenhafens Mainz eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben ist die Zollhafen Mainz GmbH & Co.KG.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 114 a Absatz II Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) in Verbindung mit § 3 c Absatz I Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz, zugänglich.

Mainz, 17.10.2012
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Im Auftrag

Christian Staudt

Durchführung des Winterdienstes auf den öffentlichen Gehwegen

Jahreszeitenbedingt weist der Entsorgungsbetrieb auf die Bestimmungen zur Beseitigung von Schnee und zum Bestreuen bei Glätte hin. Auszugsweise werden die Vorschriften über Art und Umfang des Winterdienstes bekannt gegeben. Grundlage hierfür ist die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2009.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (3) Gehweg im Sinne dieser Satzung ist der Teil der öffentlichen Straße, der überwiegend dem Fußgängerverkehr dient, ohne Rücksicht auf den Ausbaustand und die Breite der Straße.
- (4) Fußgängerüberwege im Sinne dieser Satzung sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen.

§ 3 Reinigungspflicht

- (3) Hinsichtlich der öffentlichen Straßen, die
 - a) in Teil A des anliegenden Straßenverzeichnisses enthalten sind, wird die Pflicht zur Schneeräumung auf Gehwegen, zum Bestreuen der Gehwege und zur Eisbeseitigung in den Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle, gem. § 17 Abs. 3 Satz 5 LStrG den Eigentümern der bebauten und unbebauten Grundstücke, die im Sinne des § 2 von der jeweiligen Straße erschlossen sind oder an sie angrenzen, auferlegt.
 - b) in Teil B des anliegenden Straßenverzeichnisses enthalten sind, wird die Reinigungspflicht mit Ausnahme der Schneeräumung auf Fahrbahnen und des Bestreuens von Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, gem. § 17 Abs. 3 Satz 5 LStrG den Eigentümern der bebauten und unbebauten Grundstücke, die im Sinne des § 2 von der jeweiligen Straße erschlossen sind oder an sie angrenzen, auferlegt.

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird zusätzlich eine Mittwochsausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Sie haften gemeinsam mit den Eigentümern gesamtschuldnerisch.
- (5) Liegen hinter einem an eine Straße im Sinne des § 2 unmittelbar angrenzenden Grundstück (Vorderlieger) weitere Grundstücke (Hinterlieger), die durch diese Straße erschlossen werden oder zu ihr einen Zugang im Sinne des Erschlossenseins haben, so sind alle Eigentümer zu gleichen Teilen zur Reinigung des vor dem vorliegenden Grundstück gelegenen Straßenteils einschließlich der Breite des Zugangs verpflichtet. Das gleiche gilt für die Reinigung des Zugangs selbst, wenn es sich dabei um einen öffentlichen Gehweg handelt. Sie haften gemeinsam mit dem Eigentümer des vorliegenden Grundstücks als Gesamtschuldner. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Bedienen sich die gemäß Abs. 3, 4 und 5 Verpflichteten zur Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten Dritter, so bleiben sie dennoch persönlich verantwortlich.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer

- (1) Die nach § 3 Abs. 3 übertragene Reinigungspflicht umfasst insbesondere:
 - 2. die Schneeräumung auf Gehwegen (§ 6)
 - 3. das Bestreuen der Gehwege bei Glätte (§ 7)
 - 4. die Eisbeseitigung in den Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle (§ 8).
- (3) Im Rahmen der Schneeräum- und Streupflicht auf Gehwegen (Abs. 1 Nr. 2 und 3) ist
 - a) auf Gehwegen grundsätzlich mindestens ein Streifen von 1,5 m von Schnee freizuhalten bzw. abzustreuen,
 - b) auf Gehwegen, die schmaler sind als 1,5 m, der gesamte Gehweg abzustreuen und ein angemessener, das gefahrlose Begehen von Fußgängern zulassender Streifen (nach Möglichkeit von mindestens 1,0 m Breite) von Schnee freizuhalten,
 - c) in Straßen, in denen keine Gehwege vorhanden sind und der Querschnitt der öffentlichen Verkehrsfläche 5,5 m übersteigt, ein Streifen von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze freizuhalten bzw. abzustreuen. Soweit besondere Einrichtungen, wie Parkplätze, Bänke und

Pflanzgruppen unmittelbar an die Grundstücksgrenze anschließen oder zwischen den vorgenannten Einrichtungen und der Grundstücksgrenze nicht mindestens ein Durchgang von 1,0 m verbleibt, ist ein Streifen von 1,5 m um diese Einrichtungen herum von Schnee freizuhalten bzw. abzustreuen,

- d) in Straßen ohne Gehwege, in denen der Querschnitt der öffentlichen Verkehrsfläche 5,5 m oder weniger beträgt, ist entsprechend b) freizuhalten bzw. abzustreuen, wobei der von Schnee freizuhaltende bzw. abzustreuende Streifen auf ein Mindestmaß von 1,0 m reduziert werden kann.
- e) in Straßen in denen nur auf einer Seite ein Gehweg vorhanden ist, ist dieser nach Unterabsatz a) bzw. b) freizuhalten bzw. abzustreuen. Die Straßenseite ohne Gehweg ist nach Unterabsatz c) bzw. d) zu behandeln.
- (4) Schneeräum- und Streupflicht besteht an Werktagen zwischen 07:00 und 21:00 Uhr und Sonntagen und Feiertagen zwischen 08:00 und 20:00 Uhr. Während der Nacht gefallener Schnee bzw. aufgetretene Glätte ist bis spätestens 07:00 bzw. 08:00 Uhr abzuräumen bzw. zu beseitigen. Soweit für die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs erforderlich, ist der Räum- und Streuvorgang bis 20:00 bzw. 21:00 Uhr zu wiederholen.
- (5) Die vom Schnee geräumten bzw. gestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Verkehrsfläche gewährleistet ist.
- (6) Befindet sich vor dem Grundstück ein Fußgängerüberweg oder eine Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels, so sind auch die Zugänge zu diesen von Schnee freizuhalten bzw. abzustreuen.

§ 6 Schneeräumung

- (1) Bei Schneefall ist die Räumung des Schnees von den Gehwegen während der in § 4 Abs. 4 angegebenen Zeiten unverzüglich vorzunehmen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist loszuhacken und zu entfernen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf Fahrbahnen und Gehwegen nicht behindert und der Abfluss des Oberflächenwassers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Bei Gehwegen, die breiter sind als 1,5 m soll die Anhäufung von Schnee und Eis auf der Gehwegkante erfolgen. Die dort befindlichen Hydranten-, Kanal- und sonstigen Schachtabdeckungen sind freizuhalten. Ist der Gehweg schmaler als 1,5 m, so sind Schnee und Eis außerhalb des Gehweges und der Straßenrinne so anzuhäufen, dass der Verkehr



weder behindert noch gefährdet wird. Im Bereich von Fußgängerüberwegen und Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel sind Schnee- und Eismassen so abzulagern, dass genügend breite Durchgänge eine gefahrlose Benutzung der Einrichtungen gewährleisten.

- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 3 c), d) und e) ist der Schnee grundsätzlich außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche abzulagern. Soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, soll die Ablagerung des Schnees am Rande der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen.
- (4) Schnee und Eis aus angrenzenden Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen und Fahrbahnen abgelagert werden.

§ 7 Bestreuen bei Glätte

Bei auftretender Glätte ist die Benutzbarkeit der Gehwege während der in § 4 Abs. 4 angegebenen Zeiten durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (z. B. Asche, Sand) unverzüglich herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Gehwegen ist verboten.

§ 8 Eisbeseitigung in Straßenrinnen

Das bei Frost in den Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle entstehende Eis ist von den gemäß § 3 Abs. 3, 4 und 5 Reinigungspflichten zu beseitigen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Ziff. 2 Landesstraßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 3 bis 6 und § 6 die Schneeräumung auf Gehwegen nicht im gebotenen Umfang durchführt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 3 bis 6 und § 7 der Streupflicht auf Gehwegen nicht im gebotenen Umfang nachkommt,
 4. entgegen § 7 Satz 2 Eis nicht aufhackt und beseitigt,
 5. entgegen § 7 Satz 3 Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet,
 6. entgegen § 8 die Eisbeseitigung in Straßenrinnen der Straßen ohne Kanäle unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- EUR geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung Mainz

Mainz, 08. November 2012
Stadtverwaltung

Katrin Eder

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss und des Inkrafttreten eines Bebauungsplanes

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.10.2012 den

Bebauungsplan "Bilhildisstraße/Münsterstraße (A 266)"

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

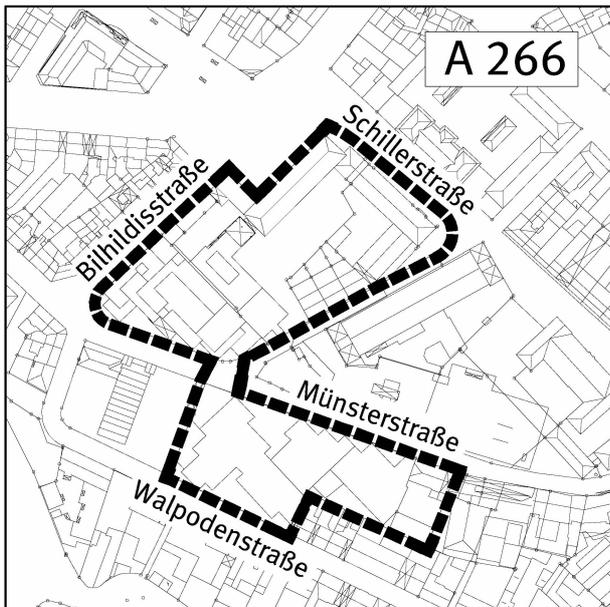
Der Bebauungsplan "Bilhildisstraße/Münsterstraße (A 266)" wurde gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht wurde nicht erstellt.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "A 266" wird begrenzt:

- Im Norden durch den Münsterplatz,
- im Nordwesten durch die Bilhildisstraße,
- im Südwesten durch den Teilabschnitt der Münsterstraße zwischen Einmündung Walpodenstraße und der südöstlichen Flurstücksgrenze der Parzelle 328 (Altmünsterkirche) fortlaufend bis zur Walpodenstraße,
- im Süden durch die Walpodenstraße bis zur westlichen Flurstücksgrenze der Parzelle 331, die südöstliche und südwestlich Begrenzung des einbezogenen Flurstückes 329/1, die südwestliche Begrenzung des Flurstückes 334/3,
- im Südosten/Osten durch die südöstlichen Begrenzungen der einbezogenen Flurstücke 334/3 und 341, den Teilabschnitt der Münsterstraße bis zur Einmündung Neue Universitätsstraße, die Neue Universitätsstraße bis zur Schillerstraße,
- im Nordosten durch die Schillerstraße zwischen Einmündung Neue Universitätsstraße und Münsterplatz.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Mainz, Flur 5.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Bilhildisstraße/Münsterstraße (A 266)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan "A 266" in Kraft.

Der Bebauungsplan "A 266" und seine Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren wird bekannt gemacht, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Bilhildisstraße/Münsterstraße (A 266)" die für seinen Geltungsbereich erlassene Veränderungssperre "Satzung A 266-VS" vom 16.04.2012 außer Kraft tritt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung be-

gründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 - oder
 - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 16.11.2012
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes mit integrierten Gestaltungssatzung

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.10.2012 den

Bebauungsplan "Große Langgasse - Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten (A 267)" mit der integrierten Gestaltungssatzung ("Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten") nach § 88 LBauO (Landesbauordnung)

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und den Erlass gestalterischen Vorschriften gemäß § 88 LBauO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB beschlossen.

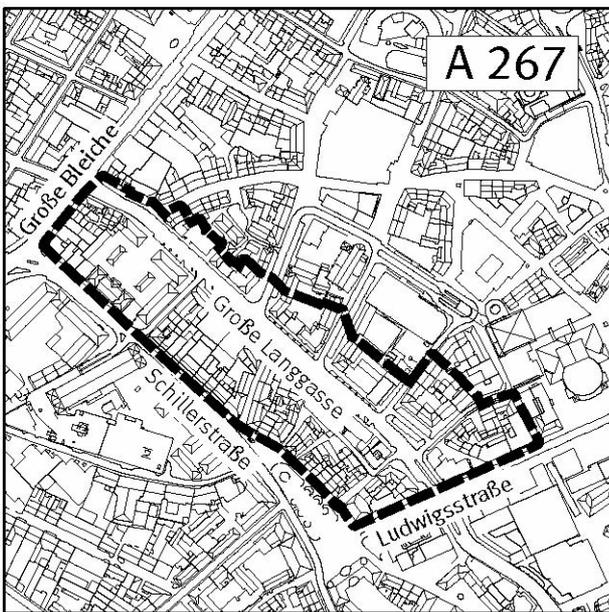


Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "A 267" umfasst:

- Südöstlich der Umbach/Große Langgasse: Alle Baublöcke, die von den Straßenzügen Umbach, Große Langgasse, Ludwigsstraße, Schillerplatz, Schillerstraße und Große Bleiche begrenzt werden.
- Nordwestlich der Umbach/Großen Langgasse folgende Flurstücke: 195/1, 202/3, 202/4, 211/2, 212/2, 212/3, 228/3, 228/4, 372/9, 232/2, 232/3, 233/4, 257/1, 258, 260/6, 263/1, 263/2, 264/1, 264/2, 269/1, 269/2, 270/1, 270/2, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277/1, 277/2, 278, 279, 280, 281/5, 281/6, 281/8, 282/5 und 283/1.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Mainz, Flur 4.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Große Langgasse - Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten (A 267)" mit der integrierten Gestaltungssatzung ("Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten") nach § 88 LBauO (Landesbauordnung) als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan "A 267" in Kraft.

Der Bebauungsplan "A 267", seine Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassende Erklärung der Stadt Mainz im Sinne des § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren wird bekannt gemacht, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Große Langgasse - Steuerung der

Zulässigkeit von Vergnügungsstätten (A 267)" die für seinen Geltungsbereich erlassene Veränderungssperre "Satzung A 267-VS" vom 23.08.2011 außer Kraft tritt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 - oder
 - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
 Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 16.11.2012
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

I. Beschluss über die erneute Aufstellung eines Bebauungsplanes, die Durchführung von beschleunigten Bauleitplanverfahren und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Auf Grund des § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch), § 13 a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 31.10.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erneut die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Martin-Luther-Straße (O 63)"

beschlossen.

Des Weiteren hat der Stadtrat in der o. a. Sitzung beschlossen:

- das Bauleitplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und
- die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Aushangverfahren durchzuführen.

Die o. a. Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass der o. a. Bebauungsplan "O 63" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass kein Umweltbericht erstellt wird.

Die Planung hat zum Ziel:

Ziel des Bebauungsplanes "Martin-Luther-Straße (O 63)" ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sicherzustellen und die städtebauliche Qualität der bestehenden Zeilenbebauung zu erhalten.

II. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Martin-Luther-Straße (O 63)" findet im Aushangverfahren statt. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, soweit solche für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Die Unterlagen zum o. a. Bebauungsplan "O 63" liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 26.11.2012 bis 10.12.2012
einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 213, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3049 von jedermann eingesehen werden. Nur hier besteht die Möglichkeit der Planerörterung.

Außerdem liegen die Unterlagen zum o. a. Bebauungsplan - als zusätzlicher Service für die Öffentlichkeit - im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und in der Ortsverwaltung Mainz-Oberstadt, Gleiwitzer Straße 2/Ecke Landwehrweg, 55131 Mainz zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum vom 26.11.2012 bis 10.12.2012 stehen die Unterlagen zum o. a. Bebauungsplan im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Darüber hinaus findet zum gleichen Thema eine

Bürgerinformation

am Dienstag, 27.11.2012 um 19:30 Uhr
im Plenarsaal der Akademie der Wissenschaften
und der Literatur,
Geschwister-Scholl-Straße 2, 55131 Mainz

statt. Hierzu wird herzlich eingeladen.

III. Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens der Veränderungssperre

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des am 31.10.2012 erneut zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Martin-Luther-Straße (O 63)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 31.10.2012 gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB

die Veränderungssperre als Satzung O 63-VS

beschlossen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung O 63-VS (Veränderungssperre) gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung (Veränderungssperre) kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

B. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

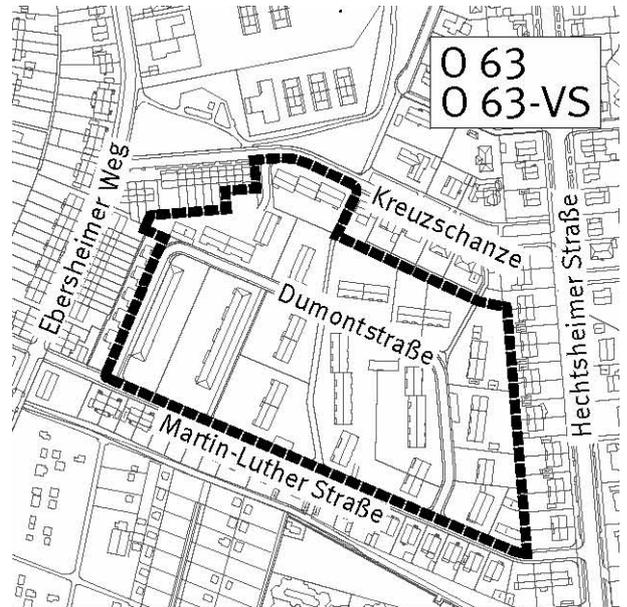
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

IV. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre - Satzung O 63-VS - ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "Martin-Luther-Straße (O 63)" identisch, liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 21 und wird begrenzt:

- im Süden durch die Martin-Luther-Straße,

- im Westen durch den westlichen Rand der Dumontstraße,
- im Norden durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Gebäude an der Dumontstraße und punktuell die Kreuzschanze sowie
- im Osten durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der an der Dumontstraße liegenden Gebäude.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Satzung O 63-VS ergibt sich ebenfalls aus dem Lageplan im Maßstab 1 :1.000, der Bestandteil der Satzung ist.

Mainz, 16.11.2012
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss und Inkrafttreten eines Bebauungsplanes

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.10.2012 den

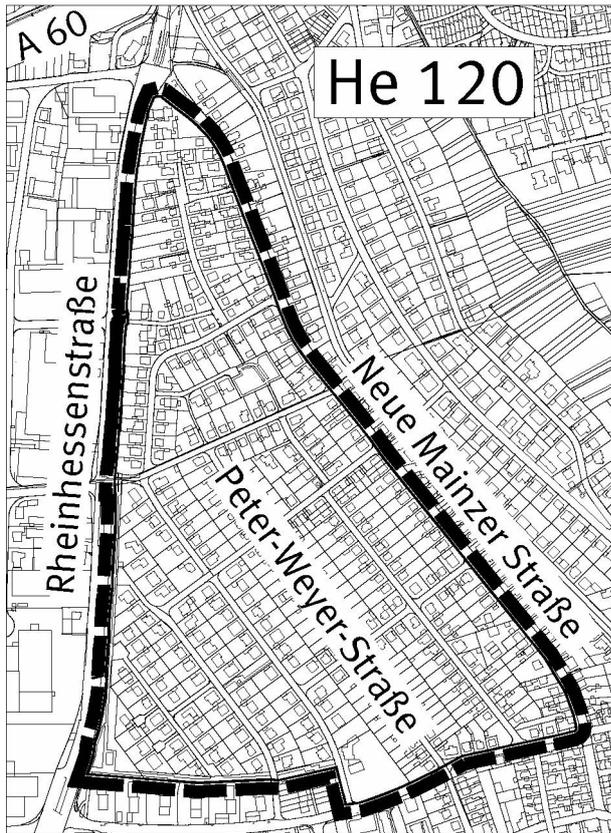
Bebauungsplan "Peter-Weyer-Straße (He 120)"

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "He 120" erstreckt sich über ein bereits bebautes Gebiet im Stadtteil Hechtsheim und wird begrenzt:

- Im Nordosten durch die Neue Mainzer Straße,
- im Süden durch die Straße "An den Mühlwegen", die Georg-Büchner-Straße sowie den Fußweg "In der Mainzer Pforte",
- im Westen durch die Lärmschutzwand entlang der Rheinhessenstraße.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Peter-Weyer-Straße (He 120)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan "He 120" in Kraft.

Der Bebauungsplan "He 120", seine Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die zusammenfassenden Erklärungen der Stadt Mainz im Sinne des § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Des Weiteren wird bekannt gemacht, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Peter-Weyer-Straße (He 120)" die für seinen Geltungsbereich erlassene Veränderungssperre

"Satzung He 120-VS" vom 24.08.2010 und ihre erste Verlängerung "Satzung He 120-VS/I" vom 10.08.2012 außer Kraft treten.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 - oder
 - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
 Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 16.11.2012
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung von Bauleitplänen und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit Vorstellung der Rahmenplanung

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 31.10.2012 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 1 Abs. 8 BauGB und gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung folgender Bauleitpläne beschlossen:

1. **Änderung Nr. 42 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanes „Bahflächen Mombacher Straße (H 95)“.**
2. **Bebauungsplan "Bahflächen Mombacher Straße (H 95)"**

Diese Beschlüsse werden bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet statt:

am **Mittwoch, 28.11.2012 um 18:30 Uhr**
in der Cafeteria der Berufsbildenden Schule BBS III
Am Judensand 8, 55122 Mainz

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit dient gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, soweit solche für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Hierzu wird herzlich eingeladen.

Darüber hinaus findet im Rahmen des o. a. Termins am 28.11.2012 die Vorstellung und Erörterung des Entwurfes der städtebaulichen Rahmenplanung "Bahngelände Mombacher Straße (H 80)" statt.

Im Zeitraum vom 26.11.2012 bis 10.12.2012 stehen die Entwürfe der o. a. Bauleitpläne und der Entwurf der Rahmenplanung im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

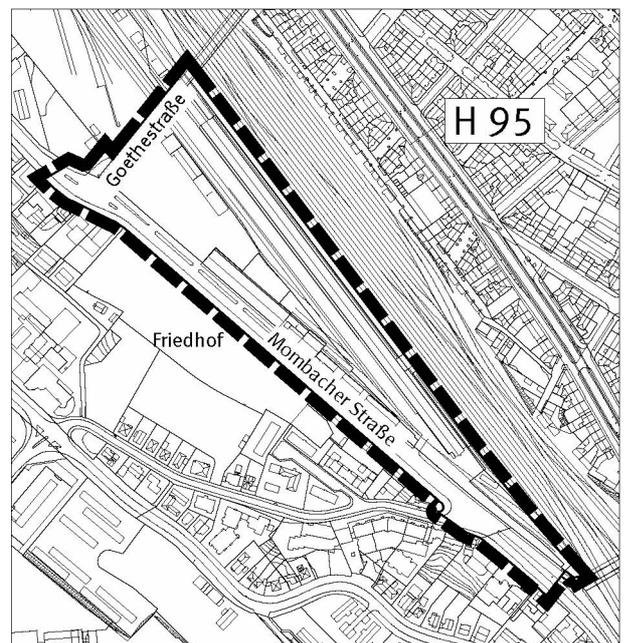
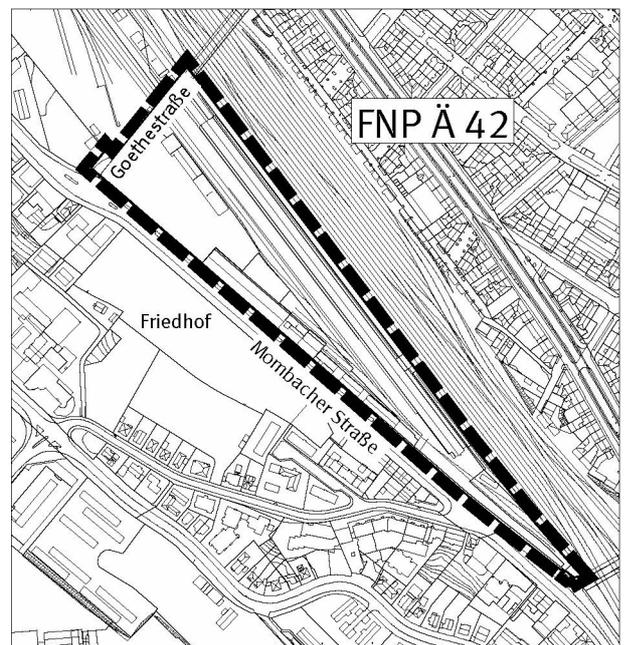
Die Planungen haben zum Ziel:

Das ehemalige Bahngelände an der Mombacher Straße soll zu einem innovativen Standort entwickelt werden. Der hierfür erstellte städtebauliche Rahmenplan sieht einen Mix aus unterschiedlichen Nutzungen wie Büros, Dienstleistungen, Hotel und sonstigem Gewerbe vor. Darüber hinaus sind auf Teilflächen studentisches Wohnen sowie ergänzende gastronomische und kulturelle Nutzungen geplant. Durch den Bebauungsplanentwurf "H 95" sollen für den südlichen Teilbereich (bis zur "Goethestraße"), die Inhalte dieses städtebaulichen Rahmenplanes, in verbindliches Planungsrecht umgesetzt werden.

Geltungsbereich:

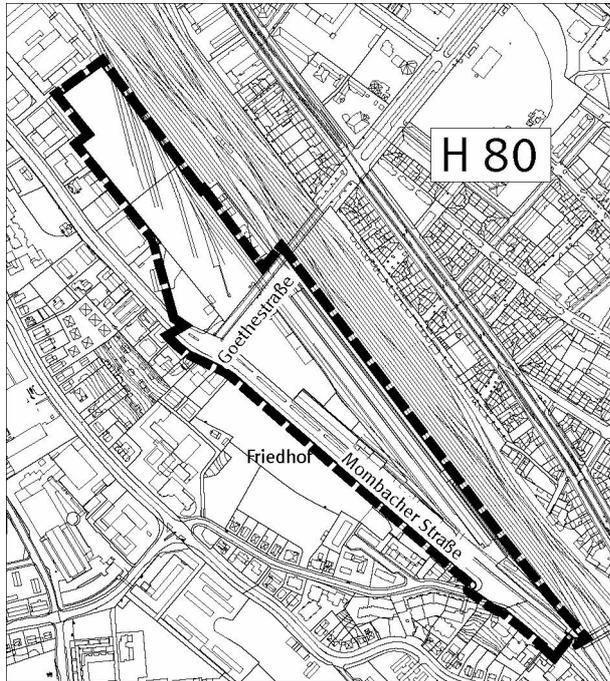
1. Der räumliche Geltungsbereich für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 42 als auch für den Bebauungsplanentwurf "H 95" liegen in der Gemarkung Mainz, Flur 10 und 11 und werden wie folgt begrenzt:
 - Im Westen durch die Mombacher Straße,
 - im Norden durch die Goethe-Unterführung,
 - im Osten durch die Gleisanlagen der DB AG östlich der Güterhallen,
 - im Süden durch die Ostein-Unterführung.

Im Rahmen des durchzuführenden Bebauungsplanverfahrens "H 95" soll die Mombacher Straße in dem betroffenen Abschnitt als auch im Bereich des Knotenpunktes "Goethe-Straße" zusätzlich umgestaltet werden. Daher wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "H 95" um die tangierten Verkehrsflächen vergrößert.





2. Die städtebauliche Rahmenplanung "H 80" umfasst noch zusätzlich zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes "H 95" das ehemalige Bahngelände nördlich der Goethe-Straße.



Die vorstehenden Planskizzen haben keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnen aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage der Bauleitplangebiete und dienen dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 16.11.2012
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit gem. § 4 Abs. 5 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz, S. 476), in der derzeit geltenden Fassung, Folgendes bekannt:

Errichtung des „Zweckverbandes für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) als die nach § 5 Abs.1 Nr.3 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) zuständige Errichtungs- und Aufsichtsbehörde, errichtet hiermit gemäß § 4 Abs.2 KomZG den „Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR)“ und stellt aufgrund übereinstimmender Beschlüsse

- des Stadtrates Kaiserslautern vom 24.09.2012
- des Stadtrates Mainz vom 05.09.2012

- des Stadtrates Neustadt a.d. Weinstraße vom 26.06.2012
- des Stadtrates Speyer vom 10.05.2012
- des Stadtrates Koblenz vom 28.06.2012
- des Stadtrates Trier vom 28.06.2012
- des Stadtrates Ludwigshafen vom 25.06.2012
- der Stadtrates Neuwied vom 28.06.2012

folgende Verbandsordnung fest:

Verbandsordnung des „Zweckverbandes für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR)“

Präambel

Auf Grundlage der § 4 und § 6 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 - zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) sowie geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272), Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2009 (GVBl. S. 162), Artikel 4 des Gesetzes vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57), Gesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390), Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), Artikel 4 des Gesetzes vom 02. April 1998 (GVBl. S. 108), § 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1996 (GVBl. 1997 S. 1) - haben die Städte Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Neuwied, Speyer und Trier, sowie KommWis, Gesellschaft f. Kommunikation und Wissenstransfer mbH die folgende Verbandsverordnung zur Bildung des Zweckverbandes für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR) vereinbart.

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Verbandsmitglieder, Name und Sitz der Körperschaft
- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Neuwied, Speyer und Trier sowie KommWis, Gesellschaft f. Kommunikation und Wissenstransfer mbH (für den Gemeinde- und Städtebund, Städtetag und Landkreistag Rheinland-Pfalz). Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.
 - (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR)“.
 - (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße.
- § 2. Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes
- (1) Der Zweckverband verfolgt das Ziel, die Abwicklung von Aufgaben der Informationsverarbeitung bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben anstelle kommunaler Gebietskörperschaften durchzuführen. Zu diesem Zweck wird der Betrieb in Rechenzentren der Mitglieder konzentriert und soweit erforderlich redundant ausgelegt werden.



- (2) Die Zuordnung des Betriebes eines Verfahrens zu Betriebsstandorten erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit. Ziel des ZIDKOR ist es insbesondere, einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb für landeseinheitliche Softwarelösungen - soweit erforderlich nach allgemein anerkannten Grundsätzen für die Informationsverarbeitung (z.B. BSI, DIN) - zu gewährleisten.

- (3) Dem ZIDKOR werden von den Verbandsmitgliedern folgende Aufgaben übertragen. Dies sind der hoheitliche:
- Betrieb des Fachverfahrens für das Personenstandswesen,
 - Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters und des Sicherungsregisters,
 - Betrieb des Nachrichtenverkehrs xpersonenstand,
 - Betrieb der eGovernment-Dienste im Bereich Personenstandswesen.

Die vorgenannten Aufgaben werden an den Betriebsstandorten der Mitgliedsstädte Mainz und Ludwigshafen sowie der KommWis erbracht.

Dem ZIDKOR können weitere ITK-Aufgaben im Sinne von Abs. 1 übertragen werden.

- (4) Im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und der satzungsmäßigen Vorgaben arbeiten die Dienststellen/Unternehmen der Mitglieder und der Zweckverband bei der Erfüllung dieser Aufgaben zusammen. Die Konkretisierung der Leistungserbringung und der Leistungsparameter erfolgt in Anlagen zur Verbandsordnung (Leistungs- und Entgeltverzeichnis – Anlage 1, Servicevereinbarung – Anlage 2) oder in gesonderten Vereinbarungen.
- (5) Der Zweckverband kann auch Leistungen von Dritten beziehen.

Abschnitt 2 Organe und Zuständigkeiten

- § 3. Organe des Zweckverbandes
Die Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsvorsteher.

- § 4. Verbandsversammlung, Zusammensetzung und Stimmrechte

- Für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung gilt die Regelung des KomZG in der jeweils aktuellen Fassung.
- In der Verbandsversammlung hat jede kommunale Gebietskörperschaft eine Stimme sowie KommWis bei Errichtung sieben Stimmen.

KommWis kann dieses Stimmrecht durch mehrere Vertreter ausüben.

- Werden nachträglich neue Mitglieder in den Zweckverband aufgenommen, so erhalten diese jeweils eine Stimme.
- Für jedes weitere aufgenommene Mitglied erhält die KommWis ebenfalls eine zusätzliche Stimme.
- Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so verliert KommWis eine Stimme.

§ 5. Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

§ 6. Zuständigkeit der Verbandsversammlung
Die Verbandsversammlung überwacht die Geschäftsführung des Verbandsvorstehers.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
- den Beschluss über den Haushaltsplan,
- die Gründung und Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich der Verträge dazu,
- die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Verbandsvorstehers,
- die Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 € übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
- die Bestellung des Abschlussprüfers,
- die Änderung der Verbandsordnung und die Auflösung des Zweckverbandes,
- die Festlegung des zurückzuzahlenden Anteils am Eigenkapital bei Ausscheiden eines Mitglieds und die entsprechende Heraufsetzung der Eigenkapitalanteile der übrigen Mitglieder,



9. die Festlegung der Kapitalumlage für neue Mitglieder und die entsprechende Herabsetzung der Eigenkapitalanteile der bisherigen Mitglieder,
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen des durch diese Verbandsordnung beschriebenen Zwecks,
11. die Festsetzung des Geldbetrages anstelle der Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen für das ausscheidende Mitglied (vergl. § 15 Abs. 2),
12. die Festlegung von Verbandsumlagen,
13. die Zustimmung zur Bildung der Geschäftsbereiche,
14. die Berufung der Mitglieder des IT-Planungsbeirates.

§ 7.

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung RLP. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstandsvorsteher. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder getroffen.
Bei Wahlen innerhalb des Zweckverbandes und dann, wenn eine Angelegenheit ausschließlich die übertragenen IT-Aufgaben der Zweckverbandsmitglieder selbst betrifft (IT-Eigenverarbeitung), genügt die einfache Mehrheit.
- (2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8.

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Vorstandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter.
- (2) Der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter werden jeweils für die Hälfte der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Mitglieder (§ 9 KomZG) gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Es werden 3 Geschäftsbereiche gebildet. Dem Vorstandsvorsteher und den stellvertretenden Vorstandsvorstehern wird ein Geschäftsbereich zur Leitung übertragen.

§ 9.

Zusammensetzung und Aufgaben des IT-Planungsbeirates

- (1) Die Verbandsversammlung beruft einen IT-Planungsbeirat. In diesem sollen die IT-Leiter bzw. IT-Verantwortlichen oder deren Stellvertreter aller Zweckverbandsmitglieder (je Zweckverbandsmitglied eine Person) vertreten sein.

- (2) Der IT-Planungsbeirat berät die Verbandsversammlung in allen IT-technischen Fragen und erstellt Entscheidungsvorschläge für dieses Gremium. Er entwickelt die Grundsätze zur verursachergerechten Kalkulation der Betriebs- und Dienstleistungskosten.
- (3) Der IT-Planungsbeirat wählt einen Sprecher und dessen Vertreter.
- (4) Dem IT-Planungsbeirat können weitere Aufgaben von der Verbandsversammlung übertragen werden.

Abschnitt 3

Haushalts und Finanzwesen

§ 10.

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

- (1) Der Zweckverband ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) und der Gemeindeordnung.
- (2) Der Vorstandsvorsteher hat die Verbandsversammlung zum Halbjahres- und Jahresende über die Abwicklung des Ergebnis- und Finanzhaushaltes zu unterrichten. Er unterrichtet die Verbandsversammlung zudem, wenn erfolgsgefährdende Abweichungen vom Haushaltsplan zu befürchten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Mitglieder haben können, sind diese unverzüglich zu unterrichten.

§ 11.

Eigenkapital

- (1) Der Zweckverband ist mit einem hinreichenden Eigenkapital auszustatten.
Bei Gründung des Zweckverbandes wird eine Kapitalumlage erhoben. Diese beträgt unter Zugrundelegung der Stimmen in der Verbandsversammlung je Stimme 2.000,00 €. Die Zuordnung des Eigenkapitals zu den Verbandsmitgliedern erfolgt danach immer im Verhältnis der Stimmen.
- (2) Für ausscheidende Mitglieder wird der auszahlende Anteil am Eigenkapital von der Verbandsversammlung festgelegt. Bei der Aufnahme eines neuen Mitglieds wird die zu zahlende Kapitalumlage für dieses Mitglied ebenfalls von der Verbandsversammlung bestimmt.
- (3) Die Höhe der Kapitalumlage wird anhand der Stimmen des jeweiligen Mitglieds in der Verbandsversammlung bemessen. Sie wird insbesondere beim Ausscheiden von Mitgliedern oder der Aufnahme neuer Mitglieder neu berechnet und von der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 12.

Deckung des Finanzbedarfs / Kostenerstattung

- (1) Der Zweckverband erhebt kostendeckende Entgelte. Diese sind so zu kalkulieren, dass auch



die laufenden Geschäftskosten nach § 13 des Zweckverbandes abgegolten werden.

- (2) Überschüsse aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Zweckverbandes sollen zum Ausgleich von Schwankungen des Geschäftsbetriebes der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.
- (3) Bei einer Unterdeckung beschließt die Verbandsversammlung über die Erhebung einer Umlage. Der Beschluss über eine Umlage bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder. Die Verbandsumlage wird im Verhältnis der Stimmrechte bemessen.
- (4) Der Zweckverband erstattet den Mitgliedern der Betriebsstandorte für die übertragenen Aufgaben den entstehenden Aufwand. Die Höhe der Erstattung wird in der Verbandsversammlung festgelegt.

§13. Verwaltungsgeschäfte
Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden abweichend von § 9 Abs. 2 KomZG von einem Verbandsmitglied gegen Erstattung der nachgewiesenen und in der Verbandsversammlung festgelegten Aufwände geführt (siehe auch § 12).

Abschnitt 4

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie Auflösung des Zweckverbandes

- §14. Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern
- (1) Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.
 - (2) Das neue Mitglied leistet die von der Verbandsversammlung festgelegte Kapitalumlage für Mitglieder sowie KommWis den errechneten Ausgleichsbetrag zur Sicherung der bisherigen Anteilsverhältnisse von Kommunen zur KommWis.
- § 15. Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Der Austritt ist durch das betreffende Verbandsmitglied bis zum 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsteher zu erklären.
 - (2) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitglieds aus dem Verband kann die Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten. Die Höhe des Geldbetrages wird von der Verbandsversammlung festgelegt.
 - (3) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbands-

vermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich benachteiligt.

- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied erhält seinen im Ausscheidungszeitpunkt vorhandenen Eigenkapitalanteil zurück. Die KommWis erhält ebenfalls den ihr zustehenden Eigenkapitalanteil unter Berücksichtigung des Anteils zur Sicherung der bisherigen Anteilsverhältnisse von Kommunen zur KommWis zurück.

§ 16. Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbandes
Es gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 11 des KomZG.

Abschnitt 5

Sonstiges

- §17. Entscheidung bei Streitigkeiten
- (1) Die Mitglieder des Zweckverbandes verpflichten sich zu einem fairen Umgang. Die Mitglieder werden vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände informieren. Auftretende Probleme sollen unverzüglich und einvernehmlich geregelt werden.
 - (2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen den Verbandsmitgliedern untereinander ist vor Beschreiten des Verwaltungsrechtsweges die Rechtsaufsichtsbehörde als Schlichtungsinstanz anzurufen, um eine gütliche Einigung herbeizuführen.
- § 18. Öffentliche Bekanntmachung
Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz bekanntgegeben.
- § 19. In-Kraft-Treten
Die Verbandsordnung bedarf der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

- Leistungs- und Entgeltsverzeichnis
- Service-Vereinbarung

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 062-ZV ZIDKOR / 21 a

Trier, den 24.10.2012

Im Auftrag
gez.
Ulrich Radmer



Anlage 1:

**Leistungs- und Entgeltsverzeichnis
des Zweckverbandes für Informationstechnologie und
Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland Pfalz
(ZIDKOR)
in der Fassung vom 28. September 2012**

**Der ZIDKOR erbringt seine Leistungen auf Basis der nachfolgenden Beschreibungen und Konditionen.
L e i s t u n g e n**

Für das Personenstandswesen:

ZIDKOR übernimmt im Rahmen der Service-Vereinbarungen folgenden hoheitlichen

- a) Betrieb des Fachverfahrens für das Personenstandswesen
- b) Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters und des Sicherungsregisters
- c) Betrieb des Nachrichtenverkehrs Xpersonenstand
- d) Betrieb der eGovernment-Dienste im Bereich Personenstandswesen.

ZIDKOR übernimmt ferner im Bereich Personenstandswesen die Aufgabe einer Koordinierungsstelle gegenüber den Herstellern der Software.

Im Einzelnen werden erbracht:

- Sicherstellung eines First- und Second-Level-Supports mit Überwachung der vereinbarten SLA's gegenüber dem Lieferanten der Software
- Abnahme und Freigabe der Software
- Aufnahme der Fehlermeldungen und Verbesserungswünsche sowie Übermittlung derselben an den Softwarehersteller
- Falls erforderlich: Durchführung und Organisation von landesweiten Schulungsmaßnahmen
- Eintragung der erforderlichen Zertifikate und Dienste in das DVDV.

Als Melde- bzw. Annahmestelle sorgt ZIDKOR dafür, dass die Fehlermeldungen, die durch Dritte (Verlag für das Standesamtswesen usw.) zu bereinigen sind, nach Vorprüfung unverzüglich weitergeleitet werden. Sollte der zur Leistung verpflichtete Dritte nicht innerhalb der vorgesehenen Reaktionszeiten die fehlerfreie Leistung erbringen können und die Fehlersituation eskalieren, schaltet sich ZIDKOR als Eskalationsstelle ein und trifft die in den jeweiligen Verträgen vereinbarten Eskalationsschritte.

Entgelte / Kostenbeitrag

Für die hoheitlichen Betriebsleistungen im Personenstandswesen werden folgende Entgelte im Jahr erhoben.

- a) für das elektronische Personenstandsregister 0,30 € je Einwohner
- b) den elektronischen Mitteilungsdienst 0,04 € je Einwohner
- c) den Hostingbetrieb des Fachverfahrens Autista 0,147 € je Einwohner.

Ergänzungen zur Ziffer c)

Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohnern werden im Rahmen der Entgeltabrechnung nur die Kosten für 50.000 Einwohner berechnet.

Für die Arbeitsplätze im Hostingbetrieb von AutiSta gilt ferner:

Die Anzahl der im Angebotspreis enthaltenen Arbeitsplätze richtet sich nach der Einwohnerzahl. Hierbei wird folgende Regelung zugrunde gelegt:

Anzahl der im Entgelt für AutiSta enthaltenen Arbeitsplätze

Einwohnerzahl am 31.12. des Vorjahres	Anzahl der enthaltenen Arbeitsplätze
<= 20.000	zwei
20.001 – 40.000	drei
40.001 – 50.000	vier
50.001 – 90.000	zehn
> 90.000	zwanzig

Weitere Arbeitsplätze werden je Arbeitsplatz einmalig mit 252,60 € berechnet.

Preisanpassungen

ZIDKOR kalkuliert alle Entgelte unter den jeweils zum Kalkulationszeitpunkt bekannten Rahmenbedingungen. Sollten sich aufgrund von Preisanpassungen an Hard- und Softwarekomponenten oder aufgrund von Tarifierhöhungen Änderungen ergeben, die eine Anpassung der bisherigen Kalkulationsgrundlagen erfordern, so gilt folgendes:

Eine Anpassung der Entgelte kann erstmalig 12 Monate nach Abnahme des Gesamtsystems, weitere Anpassungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Anpassung angekündigt werden. Eine Anpassung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Eine Erhöhung hat angemessen und marktüblich zu sein.

Alle in diesem Leistungsverzeichnis genannten Beträge gelten als Bruttobeträge ohne Umsatzsteuer. Sollte sich eine Umsatzsteuerpflicht für diese übertragenen hoheitlichen Aufgaben ergeben, wird der ZIDKOR die entsprechende Umsatzsteuer an die Kommunen weiterberechnen.

Anlage 2:

**Service-Vereinbarungen
des ZIDKOR für das Personenstandswesen**

ZIDKOR erbringt die hoheitlichen Betriebsleistungen auf Basis der Verbandsordnung oder der jeweiligen Zweckvereinbarungen. Nachfolgend beschriebene Leistungen werden von ZIDKOR erbracht:

Betrieb des Fachverfahrens für das Personenstandswesen (AutiSta)

Das Fachverfahren AutiSta (Automation im Standesamt) unterstützt die Standesbeamtinnen und Standesbeamten bei der Durchführung aller Aufgaben, die das Personenstandsgesetz vorschreibt. Die Betriebsleistungen zum Betrieb des Fachverfahrens AutiSta werden am Betriebsstandort der Stadt



Betrieb des elektronisches Personenstandsregisters und des Sicherungsregisters

Mainz (KDZ Mainz) und die Support- und Abnahmeleistungen am Betriebsstandort KommWis Mainz erbracht.

In den Registern, die die traditionellen Personenstandsbücher in den Standesämtern ersetzen, werden auf elektronischem Wege Beurkundungen von Geburten, Sterbefällen, Eheschließungen oder Lebenspartnerschaften eingetragen. Alle Betriebsleistungen zum Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters werden am Betriebsstandort der Stadt Mainz (KDZ Mainz) und des elektronischen Sicherungsregisters am Betriebsstandort der Stadt Ludwigshafen (Rechenzentrum der Stadt Ludwigshafen) erbracht. Die Support- und Abnahmeleistungen werden am Betriebsstandort KommWis Mainz erbracht.

Betrieb des Nachrichtenverkehrs Xpersonenstand und der eGovernment-Dienste im Bereich Personenstandswesen

Mit den Diensten Xpersonenstand wird der Nachrichtenverkehr zwischen den Standesämtern und anderen öffentlichen Stellen abgewickelt. Mit den eGovernment-Diensten (XSta-Server) können Bestatter und Krankenhäuser Geburtsmitteilungen und Todesanzeigen elektronisch erfassen. Zudem kann der Bürger Urkunden mittels neuem Personalausweis anfordern. Betriebsstandorte für diese Dienste sind die Städte Mainz und Koblenz (KDZ Mainz und KGRZ Koblenz).

Lizenzierung

Das Nutzungsrecht zum Betrieb des Fachverfahrens AutiSta wird von den jeweiligen Verbandsmitgliedern/Kommunen eigenständig erworben bzw. wird von diesen vorgehalten. Die Lizenz

für das elektronische Personenstandsregister ist in gleicher Weise von der KommWis für die Verbandsmitglieder/Kommunen erworben worden und wird von KommWis treuhänderisch für die Kommunen vorgehalten und verwaltet.

Verfügbarkeiten

Die Lizenzen bleiben Eigentum der jeweiligen Verbandsmitglieder/Kommunen.

Die betrieblichen Verfügbarkeiten, Reaktionszeiten und übrigen Serviceparameter werden in der Verbandsversammlung des ZIDKOR festgelegt.

Ortsbeiratswahl am 7. Juni 2009

hier: Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Gemäß § 66 Abs. 3 KWO ist die Nachfolgerin / der Nachfolger öffentlich wie folgt bekannt zu machen:

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 7. Juni 2009 wird Frau Sanem Orkurdil (*BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*) als Nachfolgerin von Herrn Gunther Heinisch, MdL, gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-Altstadt berufen.

Mainz, 14. November 2012
Stadtverwaltung Mainz
Der Wahlleiter

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister



→ **Gremien**

Einladung
für die gemeinsame Sitzung des Ausschusses für
Finanzen und Beteiligungen und des Haupt- und
Personalausschusses am
Montag, 19.11.2012, 15:00 Uhr,
Erfurter Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 2 bis 5

b) öffentlich

2. Doppelhaushaltsplan 2013/2014
 - 2.1. Stellenplan 2013/2014
 - 2.2. Doppelhaushaltsplan für die Jahre 2013/2014 (Verwaltungsentwurf)
 - 2.3. Sonderhaushalte der rechtlich selbständigen und unselbständigen Stiftungen, der Nachlässe sowie Fonds für den Doppelhaushaltsplan 2013/2014 (Verwaltungsentwurf)
 - 2.4. Entwurf des städtischen Doppelhaushaltsplans und des Sonderhaushaltsplans (Fonds, Selbständige Stiftungen, Unselbständige Stiftungen, Nachlässe) für die Jahre 2013/2014;
 - 2.5. Entwurf des städtischen Doppelhaushaltsplans und des Sonderhaushaltsplans (Fonds, Selbständige Stiftungen, Unselbständige Stiftungen, Nachlässe) für die Jahre 2013/2014;

3. Investitionsprogramm 2012 - 2016 des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Mainz

4. Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Mainz

5. Mitteilungen

c) nicht öffentlich

6. Mitteilungen

Mainz, 14.11.2012

gez. Michael Ebling
Oberbürgermeister

gez. Günter Beck
Bürgermeister

Einladung
zur Sitzung des Werkausschusses der
Gebäudewirtschaft Mainz am
Dienstag, 20.11.2012, 15:30 Uhr,
Erfurter Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 2 bis 5

b) öffentlich

2. Wirtschaftsplan 2013
3. Investitionsprogramm 2012 - 2016
4. Verschiedenes
5. Bürgerfragestunde

c) nicht öffentlich

6. Vergabeangelegenheiten
7. Personalangelegenheiten
8. Verschiedenes

Mainz, 13.11.2012
Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete



Einladung
zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen und
Beteiligungen am
Dienstag, 20.11.2012, 16:00 Uhr,
Haifa-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs- Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung des Tagesordnungspunktes 2

b) öffentlich

2. Haushaltsangelegenheiten; Beschlussfassung über die Haushaltssatzung zum Doppelhaushaltsplan 2013/2014
3. Mitteilungen

c) nicht öffentlich

4. Mitteilungen

Mainz, 14.11.2012
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Einladung
zur Sitzung des Stadtrates am
Dienstag, 20.11.2012, 16:30 Uhr,
Ratssaal, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz

Tagesordnung

öffentlich

1. Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2013/2014
 - 1.1. Haushaltsentwurf 2013/2014 ablehnen (Antrag DIE LINKE.)
 - 1.2. Doppelhaushaltsplan für die Jahre 2013/2014 (Verwaltungsentwurf)
 - 1.3. Entwurf des städtischen Doppelhaushaltsplans und des Sonderhaushaltsplans (Fonds, selbständige Stiftungen, unselbständige Stiftungen, Nachlässe) für die Jahre 2013/2014;
 - 1.4. Entwurf des städtischen Doppelhaushaltsplans und des Sonderhaushaltsplans
 - 1.5. Stellenplan 2013/2014
2. Sonderhaushalte der rechtlich selbstständigen und unselbständigen Stiftungen, der Nachlässe sowie Fonds für den Doppelhaushaltsplan 2013/2014 (Verwaltungsentwurf)
3. Investitionsprogramm 2012 – 2016 GWM

4. Wirtschaftsplan 2013 GWM
5. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung zum Doppelhaushaltsplan 2013/2014

Mainz, 14.11.2012

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Einladung
zur Sitzung des Werkausschusses der Kommunalen
Datenzentrale Mainz am
Mittwoch, 21.11.2012, 16:30 Uhr,
Erfurter Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. - Vergabeangelegenheiten
- 7.
8. Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlussprüfungen der Wirtschaftsjahre 2013 bis 2015
9. Wirtschaftsplan der KDZ Mainz für das Geschäftsjahr 2013
10. Investitionsprogramm zum Wirtschaftsplan der KDZ Mainz des Geschäftsjahres 2013
11. Preisverzeichnis der KDZ Mainz ab dem Jahr 2013
12. Mitteilungen/Verschiedenes

Mainz, 05.11.2012

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister



Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Bretzenheim am
Mittwoch, 21.11.2012, 19:00 Uhr,
Sitzungsraum des Bretzenheimer Rathauses,
An der Wied 2, 55128 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

Anträge

1. Sanierung des Altbaus der Heinrich-Mumbächer-Schule (SPD)
2. Erneuerung vorhandener Fahrbahnmarkierungen (ödp)
3. Prüfung der Erweiterung der Fahrbahnmarkierung (ödp)
4. Einwohnerfragestunde

Anfragen

5. Streuobstwiesen in Mainz Bretzenheim (ödp)
 6. Bauvorhaben St. Georg - Klarheit für Betroffene schaffen (ödp)
 7. Neugestaltung Müllablageplatz an der Kita Mühlweg (CDU)
 8. Sachstandsberichte
 - 8.1. Sachstandsbericht zu Antrag 1295/2012 CDU, Ortsbeiratsfraktion Mainz-Bretzenheim
 - 8.2. Antwort auf Anfrage Nr. 1296/2012 "Baumbestand im Garten des Hauses St. Georg bzw .des Kindergartens St. Georg"
 - 8.3. Antwort auf Anfrage Nr. 1298/2012 (CDU) "Neuweisung von Gewerbeflächen"
 - 8.4. Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 1397/2011 CDU, Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim
 9. Erhaltungs- und Gestaltungssatzung "B 155 S" (Satzungsbeschluss)
 10. Mitteilungen und Verschiedenes
- b) nicht öffentlich**
11. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
 12. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 14.11.2012

gez.

Wolfram Erdmann
Ortsvorsteher

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Neustadt am
Mittwoch, 21.11.2012, 19:00 Uhr,
Martinsstift, Raupelsweg 1, 55118 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Instandsetzung Sportfeldanlage Goetheplatz
2. Projekt "Inklusives Arbeiten in der Neustadt"

Anträge

3. Weihnachtsdekoration (CDU)
4. Bereitstellung von Dauerparkplätzen für Beschäftigte in den Anwohnerparkgebieten (CDU)
5. Verbesserung der Gehsteige am Bonifaziusplatz (CDU)
6. Gültigkeitsdauer Anwohnerparkausweise N3 und N4 (CDU)
7. 70. Jahrestag des antisozialistischen Aufstandes am 17. Juni 1953 (CDU)
8. Aufwertung Fernreisebushaltestelle (CDU)
9. Vorstellung der Ergebnisse des Geruchsgutachtens (SPD, Grüne)

Anfragen

10. Mietfahrradstation Gartenfeldplatz (CDU)
11. Entwicklung der Einbrüche in der Mainzer Neustadt (CDU)
12. Startpunkt des Neujahrsumzugs (CDU)
13. Veranstaltungen Nordmole 2013 (SPD)
14. Neue und alte Förderprogramme in der Neustadt (CDU)
15. Kinderkrippe Gabelsberger Straße (SPD, Grüne)
16. Sachstandsberichte
17. Mitteilungen und Verschiedenes
18. Einwohnerfragestunde (ca. 20.00 Uhr)



b) nicht öffentlich

19. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
20. Mitteilungen und Verschiedenes
21. Stadtteilmittel

Mainz, 14.11.2012

gez.

Nico Klomann
Ortsvorsteher

.....

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Marienborn am
Mittwoch, 21.11.2012, 19:00 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung, Im Borner Grund 38,
55127 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

Anfragen

1. Sachstand zu den Planungen des Ausbaus des Mainzer Kreuzes (Grüne)
2. Sachstandsberichte
3. Mitteilungen und Verschiedenes
4. Einwohnerfragestunde

b) nicht öffentlich

5. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
6. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 13.11.2012

gez.

Bernd Noll
Ortsvorsteher

.....

Einladung
zur Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am
Donnerstag, 22.11.2012, 16:30 Uhr,
Erfurter Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 2 bis 8

b) öffentlich

2. Sachstandsbericht betreffend Rathaussanierung
3. Erhaltungs- und Gestaltungssatzung "B 155 S" (Satzungsbeschluss)
4. Bauleitplanverfahren "Vogelsbergstraße (He 123)" (Planstufe II)
5. Flächennutzungsplanänderung Nr. 34
6. Planungs- und Gestaltungsbeirat
7. Mitteilungen / Verschiedenes
8. Einwohnerfragestunde

c) nicht öffentlich

9. Übersicht Wohnbauflächenpotentiale in Mainz
10. Integriertes Entwicklungskonzept Innenstadt (Innenstadt-konzept)
11. Aufhebung vorhabenbezogener Bebauungsplan "O 54"
12. Bauleitplanverfahren "O 64" (Aufstellung)
13. Bauangelegenheit
14. Bauangelegenheit;

Mainz, 16.11.2012

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete

.....



Einladung
zur Sitzung des Beirates für Migration und Integration
der Stadt Mainz am
Donnerstag, 22.11.2012, 18:30 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) **nicht öffentlich**

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der unter b) genannten Punkte
- b) **öffentlich**
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Projektvorstellung: FSJ meets MOs (FSJ meets Migrantenorganisationen)
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Wahlen
6. Anfragen
7. Anträge
8. Mitteilungen / Verschiedenes

Mainz, 14.11.2012

gez.

Salim Özdemir

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg am
Donnerstag, 22.11.2012, 19:00 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung, Bürgerhaus,
Hebbelstr. 2, 55127 Mainz

Tagesordnung

a) **öffentlich**

Anträge

1. Planungssicherheit für den "Spargelacker" (CDU)
2. Einwohnerfragestunde
3. Sachstandsberichte
4. Mitteilungen
- 4.1. Sondersitzung am 13.12.12

b) **nicht öffentlich**

5. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

6. Mitteilungen

7. Stadtteilmittel

Mainz, 15.11.2012

gez.

Angelika Stahl
Ortsvorsteherin

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Ebersheim am
Donnerstag, 22.11.2012, 19:00 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung, Römerstr. 17,
55129 Mainz

Tagesordnung

a) **öffentlich**

1. Verabschiedung eines Ortsbeiratsmitgliedes
2. Einführung und Verpflichtung eines Ortsbeiratsmitgliedes
3. Vorstellung der Spielplatzplanung "In den Kläuern"

Anträge

4. Erhöhung der Verkehrssicherheit an Fußgängerüberwegen (CDU)
5. Bundestagswahlbezirke im Stadtteil Ebersheim (CDU)
6. Sachstandsberichte
- 6.1. Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 1313/2012 der CDU "Pappeln an der L 425"
- 6.2. Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 0661/2012 der CDU "Dresdener Straße - Schaffung einer Ein-schwenkmöglichkeit für den Schwerverkehr"

7. Mitteilungen und Verschiedenes

8. Einwohnerfragestunde

b) **nicht öffentlich**

9. Sendemast (Anfrage CDU)
10. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
11. Stadtteilmittel
12. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 14.11.12

gez.
Helgi Schwedass
Ortsvorsteher